

§ 202d Datenhehlerei

(1) Wer Daten (§ 202a Absatz 2), die nicht allgemein zugänglich sind und die ein anderer durch eine rechtswidrige Tat erlangt hat, sich oder einem anderen verschafft, einem anderen überlässt, verbreitet oder sonst zugänglich macht, um sich oder einen Dritten zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Strafe darf nicht schwerer sein als die für die Vortat angedrohte Strafe.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Handlungen, die ausschließlich der Erfüllung rechtmäßiger dienstlicher oder beruflicher Pflichten dienen. Dazu gehören insbesondere

1.	solche Handlungen von Amtsträgern oder deren Beauftragten, mit denen Daten ausschließlich der Verwertung in einem Besteuerungsverfahren, einem Strafverfahren oder einem Ordnungswidrigkeitenverfahren zugeführt werden sollen, sowie
2.	solche beruflichen Handlungen der in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Strafprozessordnung genannten Personen, mit denen Daten entgegengenommen, ausgewertet oder veröffentlicht werden.

Objektiver Tatbestand

Daten:

Angriffsobjekt des Tatbestands sind in Übereinstimmung mit § 202a II StGB „Daten“. Der Begriff wird nicht legaldefiniert, sondern lediglich durch bestimmte Merkmale eingegrenzt. Hierdurch hat der Gesetzgeber dem Anwender des Gesetzes die Möglichkeit offengehalten auf neue Entwicklungen innerhalb der Informationstechnologie schnell und flexibel reagieren zu können.[5] Daten sind nach dem technischen Datenbegriff der Norm DIN 44300 „Zeichen oder kontinuierliche Funktionen aufgrund bekannter oder unterstellter Abmachungen zum Zwecke der Verarbeitung dargestellte Informationen“; kurzum die Darstellung einer Information mithilfe bestimmter Codes.[6] Hierunter fallen auch Musik-, Video- und Filmdateien sowie andere Media-Daten

Nicht allgemein zugänglich:

Es werden nur nicht öffentlich zugängliche Daten vom Tatbestand erfasst. Öffentlich zugänglich sind Daten, die jedermann ohne oder nach vorheriger Anmeldung, Zulassung oder Entrichtung eines Entgelts nutzen kann (§ 10 V S. 2 BDSG a.F. und nunmehr Art. 4 DSGVO).

sich oder einem anderen verschafft, einem anderen überlässt, verbreitet oder sonst zugänglich macht

Tatbestandshandlung ist das „Sich- (oder einem anderen) Verschaffen“, „Überlassen“, „Verbreiten“ oder „sonst zugänglich machen“.

Der Gesetzgeber hat sich in dem Gesetzesentwurf somit darauf festgelegt, dass der Täter durch die Tathandlung die tatsächliche Verfügungsgewalt erlangen muss; unabhängig von dem Schließen eines Kaufvertrags. Rechtswidriges Erlangen der tatsächlichen Verfügungsmacht über die Daten für sich oder Dritte.

einverständliches Zusammenwirken zwischen Täter und Vortäter:

Die vom Vortäter geschaffene Möglichkeit, Zugriff auf die Daten nehmen zu können, muss vom Täter im Einvernehmen mit dem Vortäter genutzt werden

Hat der Täter zwar Kenntnis von der Vortat, nutzt aber den Vortäter nicht als Quelle, scheidet eine Strafbarkeit wegen Datenhehlerei aus. Damit ist nicht ausreichend, dass der Täter nur mit einem anderen zusammenwirkt, der die Daten nicht durch eine eigene rechtswidrige Tat, sondern nur infolge der rechtswidrigen Tat eines Dritten erlangt hat. Täter und Vortäter müssen keinen unmittelbaren Kontakt haben. Die Strafbarkeit scheidet nicht schon wegen des Einsatzes von Mittelmännern.

sich oder einem anderen verschafft:

Verschaffen bedeutet das Erlangen der tatsächlichen Herrschaft über die Daten, wobei dies entweder durch Besitzverschaffung am Ursprungs-Datenträger, durch Kopieren auf ein eigenes Speichermedium, durch Kenntnisnahme oder durch eine sonstige Aufzeichnung der Daten erfolgen kann

einem anderen überlässt:

Bei einem Überlassen muss der Besitz der Daten an eine andere Person übergehen ohne dass die Verfügungsmacht übertragen wird. Schenken, Einblick gewähren.

verbreitet oder sonst zugänglich macht:

Weitergabe der Daten zum Zugänglichmachen für andere Personen. Veröffentlicht, verkauft, bereitstellt (Downloadlink)

Vortat:

Die Daten müssen durch eine rechtswidrige (Vor-) Tat (§ 11 Abs. 1 Nr. 5 StGB) erlangt worden sein. Als Vortat der Datenhehlerei kommen – wie auch bei der Sachhehlerei – demzufolge alle Straftaten in Betracht, die ein Strafgesetz verwirklichen, unabhängig von der Schuld des Täters oder dem Vorliegen eines Strafantrages

Eine taugliche Vortat liegt damit nicht nur in dem Abfangen und Ausspähen von Daten (§§ 202a, 202b StGB) vor, sondern auch in einem Diebstahl (§ 242 StGB), (Computer-) Betrug (§§ 263, 263a StGB) oder einer Nötigung (§ 240 StGB). Voraussetzung bleibt, dass sich die Tat im Einzelfall auch gegen die formelle Verfügungsbefugnis des Berechtigten richtet und der Täter kausal Daten erlangt hat. Die Vortat muss zum Zeitpunkt des abgeleiteten Erwerbs abgeschlossen sein

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

Der Täter muss die Datenhehlerei vorsätzlich begangen haben. Er muss diese also mit Wissen und Wollen verwirklicht haben. Hierbei ist ausreichend, dass der Täter den Straftatbestand billigend in Kauf genommen und zumindest für möglich gehalten hat (sog. Eventualvorsatz). Wissen und Wollen über die Weitergabe der Daten.

Zudem müsste der der Täter in der Absicht gehandelt haben, sich oder einen Dritten zu bereichern (sog. „Bereicherungsabsicht“) oder einen anderen zu schädigen (sog. „Schädigungsabsicht“).

Bereicherungsabsicht

Die Bereicherungsabsicht verlangt das Streben nach einem Vermögensvorteil, d.h. die Mehrung des wirtschaftlichen Wertes. Die Bereicherungsabsicht kann eigennützig oder fremdnützig sein.

Schädigungsabsicht:

Jemanden absichtlich oder unabsichtlich materiellen oder immateriellen Schaden oder Nachteil zufügen.

Relevante Cybercrime Phänome

- Die Underground Economy – Marktplätze im Cyberraum
- Doxing
- Handel mit digitalen Identitäten

Rechtsgutachterliche Prüfung eines Beispielfalls

A. kopiert Steuerdaten einer in der Schweiz ansässigen Bank. Diese überführt er nach Deutschland. Steuerbehörde B. kauft diese CD auf, um die Steuern einer Personengruppe nachträglich einzufordern.

Ergebnis der Prüfung

Objektiv

Daten (Steuerdaten)
Vortat (kopieren)
ein anderer (A.),
nicht allgemein zugänglich (Unternehmensdaten)
sich verschaffen (Ankauf durch B.)

Subjektiv

Bereichern (Steuern eintreiben)
Vorsatz gegeben

Rechtswidrigkeit

Nicht gegeben, da Absatz 3 Nr.1 gilt

Kommentar Nachkorrektur:

- diese Aussage ist mit Vorsicht zu genießen!
- Die Frage ist, ob es sich bei dem A, um einen Amtsträger oder einen Beauftragten handelt. Für mich klingt das Beispiel so, als würde der A diese „illegal“ kaufen. Dann greift spätestens der Abs. 3 Nr. 1 nicht mehr, weil es sich dann nicht um einen Amtsträger handeln dürfte.
- Für die Evaluation des Beispiels ist der Sachverhalt zu kurz beschrieben.
- Der Fall würde eher in Verwaltungsrecht eingehen, im Sinne der Einhaltung von Rechtswegen für diese Steuerbehörden

Schuldfähigkeit

Schuldausschließungsgründe sind nicht ersichtlich

→ Straftatbestand nicht erfüllt (Mit dem Kommentar oben, könnte der Straftatbestand dennoch erfüllt sein)